

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
über die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6
„Hafen Stagnieß und Camping“ der Gemeinde Ückeritz
für das geplante Ferienhausgebiet**

Geltungsbereich gemäß beigefügtem Übersichtsplan:

Gemarkung	Ückeritz
Flur	4
Flurstücke	27/7 teilweise, 27/13 bis 27/17, 30/3 teilweise, 30/5 und 30/6
Fläche	rd. 4.023 m ²

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 umfasst nicht den gesamten Geltungsbereich der Ursprungssatzung, sondern lediglich die o. g. Flurstücke nördlich des Hafenbeckens.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M -V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.)), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 379) und § 11 Abs. 3 BNatSchG wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ückeritz vom 18.11.2010 und 10.03.2011 und mit Genehmigung durch den Landkreis Ostvorpommern vom 03.05.2011, Az.: 60.3/23.12-01.01.10 die Satzung über 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hafen Stagnieß und Camping“ für das geplante Ferienhausgebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Hinweise sind beachtet.

Der Satzungsbeschluss und die Genehmigung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hafen Stagnieß und Camping“, für das geplante Ferienhausgebiet, werden hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hafen Stagnieß und Camping“ für das geplante Ferienhausgebiet tritt mit Ablauf des 10.05.2011 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hafen Stagnieß und Camping“ für das geplante Ferienhausgebiet und die Begründung dazu, ab diesem Tag im Amt Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und
donnerstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 22. Januar 1998 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.


Zeplin
Bauamtsleiterin

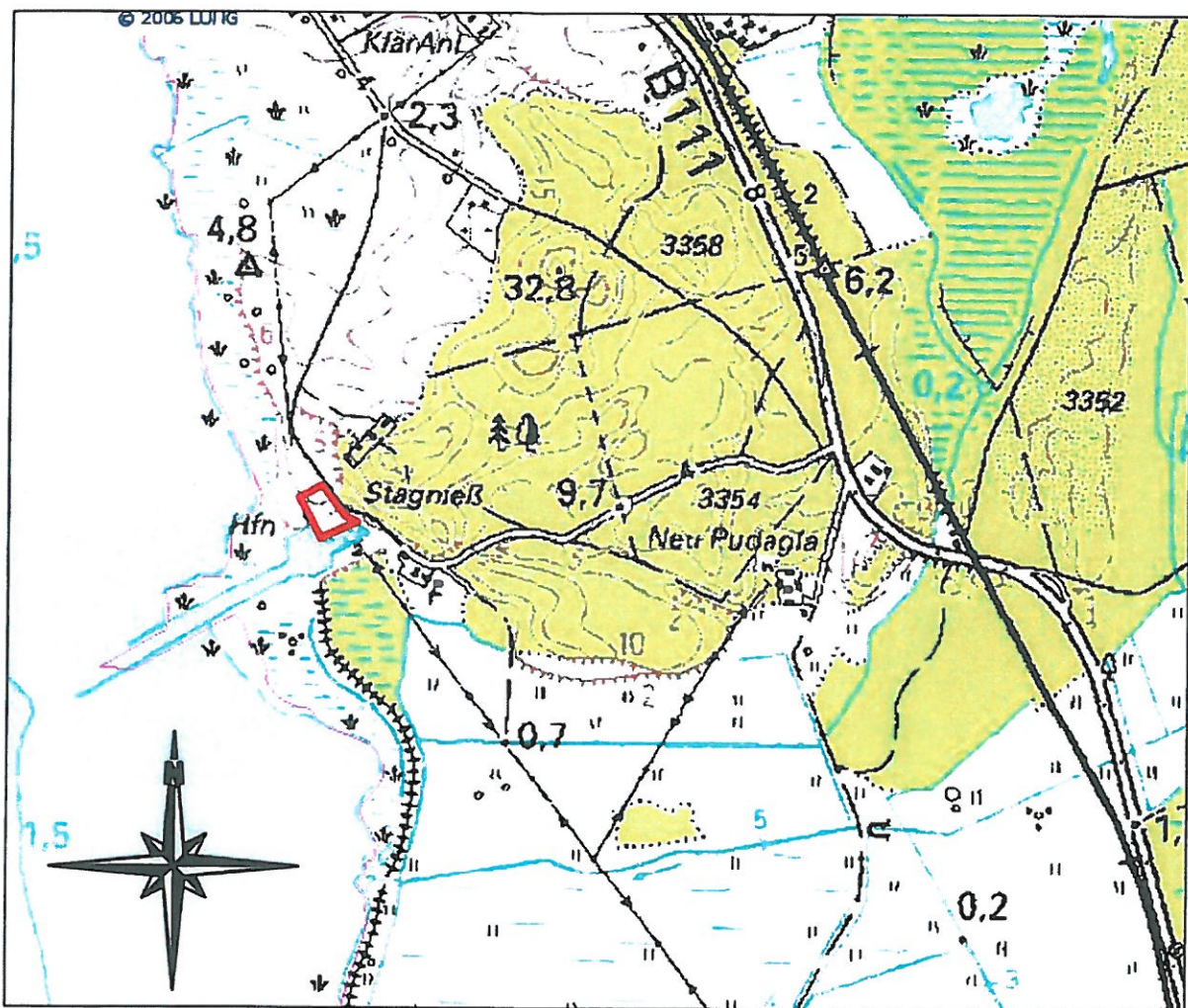


Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 10.05.2011



**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Hafen Stagnieß und Camping"
für die Flurstücke 27/1 - 27/11, 30/1, 30/2 und 30/3 teilweise in der Flur 4
der Gemarkung Stagnieß**



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10.000